

RBW beton in perfektion.

PREISE 2015

WIR SORGEN FÜR DIE BASIS EINER VORTEILHAFTEN PARTNERSCHAFT

Was immer Sie bauen, bauen Sie auf uns. RBW, das heißt **beton in perfektion**, mit ausgereiften Produkten für den kompletten Rohbau. Diese werden vom Güteschutz Beton, dem Materialprüfungsamt der TU München und der PÜZ BAU-Bayern und vom Österreichischen Institut für Bautechnik hinsichtlich der aktuellen

Normgebung überwacht. Unsere Bautechniker und Bauingenieure an den Werksstandorten finden für jedes Problem eine Lösung.

Fünf Produktionsstandorte bayernweit ermöglichen eine optimale Lieferlogistik. Motivierte und qualifizierte Außendienstmitarbeiter sorgen für fachlich kompetente Beratung.

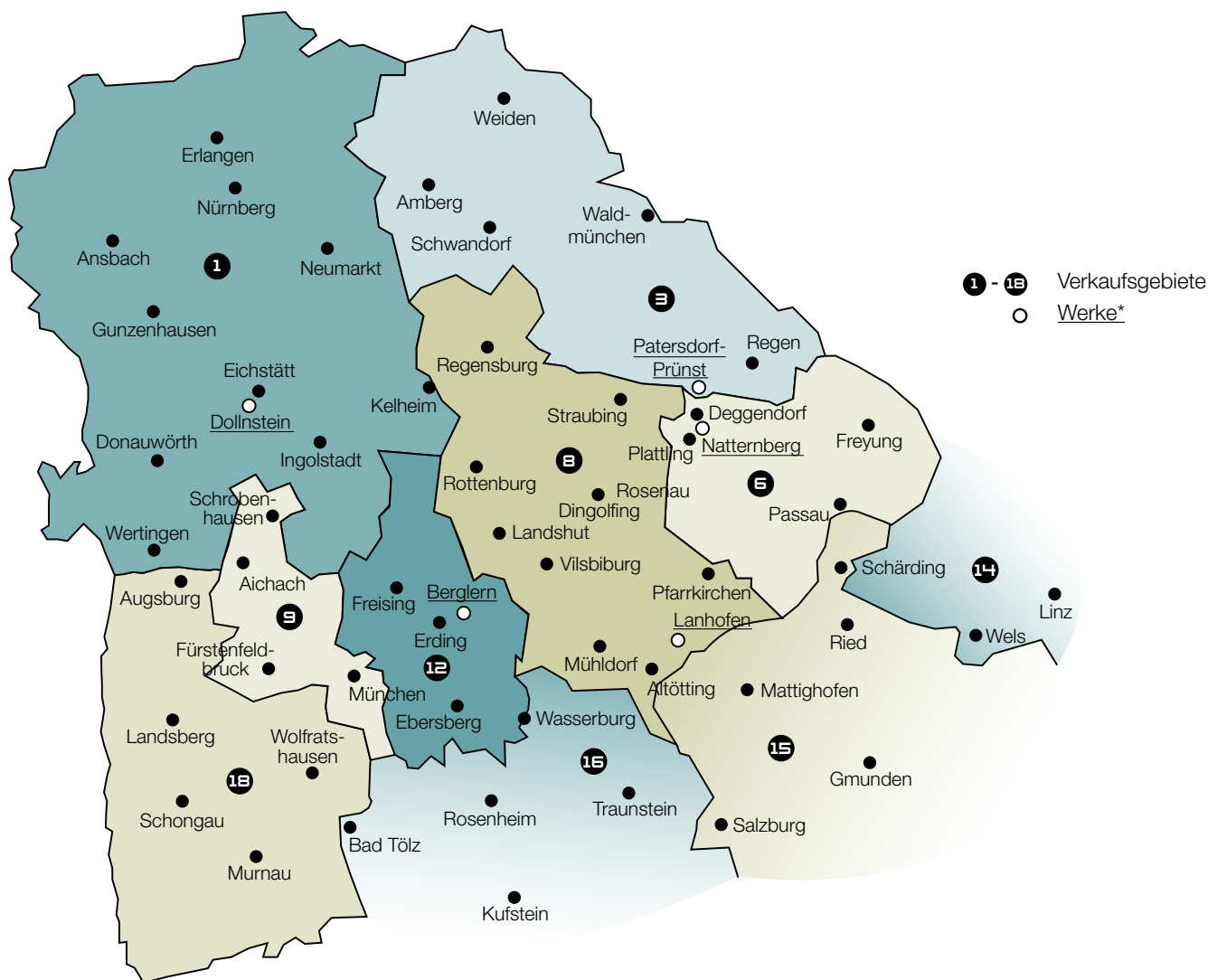


INHALT		Seite
Elementdecken		4/5
Doppelwände		6/7
Vollwände		8/9
Fertigtreppe		10/11
Massivbalkone		12/13
Unterzüge		13
Fertigaragen		14/15
Liefer- und Zahlungsbedingungen:		
· RBW Fertigaragen GmbH		16/17
· RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG		18

SONSTIGES

Die Preisliste 2015 ist gültig ab 01.01.2015. Jeweils mit Erscheinen einer neuen Preisliste wird die vorhergehende außer Kraft gesetzt. Sofern in dieser Preisliste Produkte und Preise Dritter erwähnt werden, übernimmt die RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG keinerlei Haftung. Belieferungen der Baustellen erfolgen zu unseren üblichen Lieferzeiten: Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Alle Preise verstehen sich ab dem jeweiligen Lieferwerk zuzüglich Fracht- und Mautgebühren. Den genannten Preisen wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zugeschlagen. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Desweiteren gelten unsere Zusatzbedingungen für die einzelnen Produkte.

IHRE PARTNER VOR ORT



Gebiet 01

Rainer Dommel

Mobil (0170) 8 56 09 60
 Fax (08422) 98 69 72
 E-Mail rainer.dommel@rohrdorfer.eu

Gebiet 09

Wolfgang Kirchner

Mobil (0172) 8 95 10 77
 Fax (08092) 86 16 46
 E-Mail wolfgang.kirchner@rohrdorfer.eu

Gebiet 16

Thomas Fischer

Mobil (0179) 5 27 49 57
 Fax (08035) 8 73 92 65
 E-Mail thomas.fischer@rohrdorfer.eu

Technische Beratung

Doppelwände und Elementdecken

Gebiet 1 - 18

Peter Huttarsch

Dipl.-Ing. (FH)
 Mobil (0170) 7 93 53-41
 Fax (08572) 96 84 119
 E-Mail peter.huttarsch@rohrdorfer.eu

Gebiet 03

Roland Lichtenauer

Mobil (0170) 8 56 09 62
 Fax (0851) 9 66 74 11
 E-Mail roland.lichtenauer@rohrdorfer.eu

Gebiet 12

Lorenz Nagler

Mobil (0171) 3 39 58 68
 Fax (08124) 44 37 80
 E-Mail lorenz.nagler@rohrdorfer.eu

Gebiet 18

Lorenz Wurzer

Mobil (0170) 8 56 09 53
 Fax (08802) 83 36
 E-Mail lorenz.wurzer@rohrdorfer.eu

Gebiet 06

Franz Kreupl

Mobil (0171) 3 02 46 56
 Fax (0851) 7 56 42 71
 E-Mail franz.kreupl@rohrdorfer.eu

Gebiet 14

Michael Kölbl

Mobil +43 (664) 4 03 63 62
 Fax +49 (8507) 92 29 63
 E-Mail michael.koelbl@rohrdorfer.eu

Vertrieb Fertigaragen (Leitung)

Erich Mayerhofer

Tel. (0991) 3 70 03 19
 Fax (0991) 3 70 03-31
 E-Mail erich.mayerhofer@rohrdorfer.eu

Gebiet 08

Dietmar Schmadel

Mobil (0170) 3 09 04 75
 Fax (08721) 74 15
 E-Mail dietmar.schmadel@rohrdorfer.eu

Gebiet 15

Roland Lichtenauer

Mobil +43 (664) 4 03 63 61
 Fax +49 (851) 9 66 74 11
 E-Mail roland.lichtenauer@rohrdorfer.eu

Vertrieb Fertigaragen

Gebiet 3, 6, 8

Johann Stangl

Mobil (0175) 2 97 48 40
 Fax (09928) 90 30 59
 E-Mail johann.stangl@rohrdorfer.eu

*Die genauen Anschriften der einzelnen Werksstandorte finden Sie auf der Preislisten-Rückseite!

RBW ELEMENTDECKEN



Fertigungswerke:	Lanhofen, Dollnstein, Prünst (Berglern nach Rücksprache)
Abmessung:	Regelbreite: 2,40 m, max. Plattenlänge werksabh., Gesamtdeckendicke werksabh.
Gewicht:	ca. 140 kg/m ² bei 5 cm Dicke

PREISE in EUR

Elementdecke, 5 cm dick (ohne Bewehrung), Betongüte C 20/25, XC1; schalungsglatt; für eine malerfertige Oberfläche ist eine vollflächige Spachtelung vorzusehen.	ab Werk	m ²	7,95
* Fracht ab 130 m ² je Transport bis 150 km; zzgl. Maut		m ²	2,70
* Frachtzuschlag unter 130 m ² je Transport bis 150 km, zzgl. Maut je fehlender m ²		m ²	2,70
* Frachtvergütung für Selbstabholer (für Ladungssicherung ist der Abholer verantwortlich)		m ²	0,85
Stahl eingebaut, lt. Statik (nach Umbemessung) und Abrechnungsliste wie Position Preisgestaltung		to	**1380,00

ZUSCHLÄGE in EUR

Bewehrung

1. Zuschlag für Stahl gebogen	to	**705,00
2. Zuschlag für Schubträger KTS	to	**705,00
3. Zuschlag für Gitterträger KT 800	to	**365,00
4. Zuschlag für Sonderträger (KT 800 mit verstärktem Obergurt)	to	**415,00
5. Aufpreis für Montaquickträger	to	**2150,00
* 6. Justierelemente für Montaquickdecke (liefern und Einbau)	St	14,90
* 7. Aufpreis für Ausbetonieren Montaquickträger-Obergurte	m ²	2,05
8. Liefern nicht eingebauter Bewehrung – ganze Matten	to	**1280,00
9. Liefern nicht eingebauter Bewehrung – Stabstahl gerade (max. Ø 12 mm)	to	**1330,00

Beton

10. Zuschlag Betongüte C 25/30	m ²	1,20
11. Zuschlag Betongüte C 30/37	m ²	1,80
12. Zuschlag Betongüte C 35/45	m ²	2,75
13. Mehrdicke (ab 5 cm) je 0,5 cm	m ²	0,95
14. Mehrpreis für Außenbauteile (z. B. Balkon, Terrasse) wegen erhöhten Anforderungen lt. DIN EN 1992-1-1	m ²	6,75

Schalung

15. Kellenschnitt	m ²	0,70
16. Aussparungen rechteckig	St	8,95
17. Zuschlag Aussparung/Kante mit geradem Eisenüberstand	m	7,45
18. Stirnseite profiliert nach stat. Erfordernissen rau verzahnt	m m	5,25 7,45
19. Aussparungen rund	m	34,25

20. Passplatten	m ²	3,15
21. Mittig geteilte Platten	m ²	2,95
22. Zusätzliche Fasenausbildung (stirnseitig)		Preis auf Anfrage
23. Schrägschnitt	m	18,85
24. Rundschnitt	m	34,40
25. Konsolausbildung für Treppenaufleger, ohne Dreikanteleiste	m	49,10
26. Zuschlag geneigte Decken (z. B. im Dachbereich)	m ²	6,60
27. RBW Magnum: Zuschlag Gesamtdeckendicke ab 30 cm bis ca. 38 cm		Preis auf Anfrage
28. Faserbetonaufkantung bis Höhe 22 cm gerade, inkl. Wassernase	m	46,15
29. Eckausbildung bei Aufkantung	St	40,25
30. Aufkantung Rund- oder Segmentbogen, inkl. Wassernase (nur bedingt möglich)	m	84,00
31. Wassernase gerade	m	11,45

Einbauteile

32. Elektrodosens (liefern und Einbau) Typ Kaiser 1227-55 oder gleichwertig	St	12,15
33. Elektrodosens Halox P ohne Trafokanal, mit Gipsfaserplatte liefern und Einbau o. gl.	St	36,60
34. Elektrodosens Halox P mit Trafokanal, mit Gipsfaserplatte liefern und Einbau o. gl.	St	48,70
35. Elektrodosens Halox O ohne Trafokanal, mit Gipsfaserplatte liefern und Einbau (nur bedingt möglich – keine Gewährleistung für Fluchtgenauigkeit) o. gl.	St	33,90
36. Elektrodosens Halox O mit Trafokanal, mit Gipsfaserplatte liefern und Einbau (nur bedingt möglich – keine Gewährleistung für Fluchtgenauigkeit) o. gl.	St	43,20
* 37. Einbau von bauseits gestellten Elektrodosens (nur bedingt möglich)		auf Anfrage

ZUSCHLÄGE in EUR

38. Liefern von tragenden Wärmedämm-elementen (Beschaffung ausschließlich durch Firma RBW), z. B. Schöck Isokorb oder gleichwertig		lt. Preisliste Hersteller
* 39. Einbau von tragenden Wärmedämm-elementen (Meterware)	m	44,45
* 40. Einbau von tragenden Wärmedämm-elementen (Sondertypen und Eckteile)	St	44,45
41. Lieferung von Dübelleisten (Beschaffung ausschließlich durch Firma RBW) Firma Schöck oder gleichwertig		lt. Preisliste Hersteller
* 42. Einbau von Dübelleisten (pro Bolzen)	St	8,40
43. Lieferung von FDB-Durchstanzbewehrung (max. Gesamtdeckendicke 24 cm)	m	**20,45
* 44. Einbau von FDB-Durchstanzbewehrung	m	7,80
45. Lieferung von HTA, HTU und HZA Ankerschienen, Füllmaterial (z. B. Styropor) nicht entfernt		lt. Preisliste Hersteller
* 46. Einbau von HTA, HTU und HZA-Ankerschienen (Mindestabrechnung 1 lfm je St.) ohne Versiegelung der Längskanten	m	16,10
* 47. Einbau von HTA, HTU und HZA-Ankerschienen (Mindestabrechnung 1 lfm je St.) inkl. Versiegelung der Längskanten	m	24,10

Dienstleistungen*

48. Bemessung der Decke bei nicht vorhandener Deckenstatik, DIN EN 1992-1-1 (1-achsig)	m ²	1,20
49. Umbemessung der Decke bei vorhandener Statik	m ²	0,60
50. 2-achsige FEM-Bemessung	m ²	1,60
51. Plan für obere Bewehrung bei bauseits vorhandener Statik	m ²	2,00
52. Plan für obere Bewehrung bei Bemessung durch RBW	m ²	1,20
53. Regieleistung: Bemessung/Konstruktion (z. B. Unter- und Überzüge, Bewehrungszeichnungen)	Std	98,00
54. Werkplanänderung nach Fertigstellung Planung RBW bzw. nach Freigabe, je Planindex	St	80,00
55. Organisation Planungsunterlagen über Internetplattformen, je Plan	St	12,80
56. Anpassung Planschriftkopf nach Bauunternehmen/Bauherr, je Auftrag	St	95,00
57. Planzusammenstellung (VP+Einzelblätter) auf CD nach Projektabschluss, je Plan	St	15,00
58. Kurier-/Eilzustellung Unterlagen Prüferingenieur, je Zustellung	St	75,00
59. Ausplotten von per E-Mail übersandten Plänen	m ²	0,15
60. Plankopie ab der 3. Ausfertigung	St	24,80
61. Bearbeitungszuschlag < 50 m ² je Auftrag	St	50,00

Fracht/Kran*

62. Terminlieferung entgegen der üblichen Lieferzeit		Preis auf Anfrage
63. Wartezeit auf Baustelle (maximale Abladezeit 1,5 Std.) - LKW	Std	85,00
64. Aufpreis Wechselbrücke	Fahrt	65,00
65. Autokran max. 30 to (bis max. 50 km Anfahrt, komplettes Verlegepersonal bauseits) ab 101 m ² 81 – 100 m ² bei weniger als 81 m ² (nach Std.-Aufwand sowie Größe des Kranes)	m ² m ²	4,65 5,65
66. Kranstandzeiten		nach Aufwand

Haarrisse und geringe Beschädigungen, die beim Verlegen bzw. Transport an den Deckenplatten entstehen, sind bei Elementdecken systembedingt und statisch unbedenklich. Ein Mangel kann daraus nicht abgeleitet werden. Evtl. erforderliche Nacharbeiten sind bauseits auszuführen. Für Elementdecken gelten hinsichtlich der Ebenheits-, Längen-, Breiten- und Winkeltoleranzen folgende Vorschriften: DIN 18201, 18202, 18203.

* nicht rabattfähig, nicht skontierbar

** vorbehaltlich Entwicklung Stahlpreis bzw. Legierungszuschläge

RBW DOPPELWÄNDE



Fertigungswerk:	Berglern
Wanddicke:	18 cm, 20 cm, 22 cm, 24 cm, 25 cm, 28 cm, 30 cm, 35 cm, 36,5 cm, 40 cm, 45 cm, 50 cm
Wandgewicht:	ohne Füllbeton ca. 300 kg/m ²

PREISE in EUR

Betongüte C 20/25, XC1, 2 x 5 cm, schalungsglatt Wanddicke: 18 cm, 20 cm, 22 cm, 24 cm, 25 cm, 28 cm, 30 cm Für eine malerfertige Oberfläche ist eine vollflächige Spachtelung vorzusehen; ausbetonieren der Doppelwände bauseits!	ab Werk	m ²	34,50
* Fracht ab 70 m ² je Transport bis 150 km; zzgl. Maut		m ²	6,75
* Frachtzuschlag unter 70 m ² je Transport bis 150 km; zzgl. Maut je fehlender m ²		m ²	6,75
* Stahl eingebaut, lt. Statik (nach Umbemessung) und Abrechnungsliste wie Position Preisgestaltung		to	** 1380,00

ZUSCHLÄGE in EUR

Bewehrung

1. Zuschlag für Stahl gebogen, eingebaut	to	**705,00
2. Zuschlag für Gitterträger	to	**365,00
3. Zuschlag für Schubträger	to	**705,00

Beton

4. Zuschlag Betongüte C 25/30	m ²	2,40
5. Zuschlag für WU-Beton W/Z-Wert < 0,55 Aufrauhung nach WU-Richtlinie	m ²	3,80
6. Zuschlag Betongüte C 30/37	m ²	3,60
7. Zuschlag Betongüte C 35/45	m ²	5,50
8. Erhöhung der Plattendicke ab 5 cm, pro 0,5 cm, je Schale	m ²	0,90

Schalung

9. Zuschlag Wanddicke 35/36,5/40/45/50 cm	m ²	2,80
10. Passplatten 5 m ² – 8 m ²	m ²	13,35
11. Passplatten < 5 m ²	m ²	16,95
12. Mehrpreis für Doppelwände Höhe < 1,40 m	m ²	6,45
* 13. Mehrpreis für Planung von Dachgeschossen, Aufzugschächten, Treppenhauswänden und Rampenwänden	m ²	14,60
14. 2-seitige berechnete Wände und Wände im Wasserbau. Abstandhalter aus Faserbeton	m ²	4,95
15. Aussparungen (rechteckig) < 1 lfm (Holzschalung sägerau) ohne Dreikantleiste	St	41,00
16. Fenster- und Türaussparungen (Holzschalung sägerau) ohne Dreikantleiste	m	21,40
17. Lieferung und Einbau von Leibungsdämmung in die Holzabschalung Dämmstoffstärke bis 8 cm, WLГ 035	m	15,35
18. Fenster- und Türaussparungen (mit Faserbeton)	m	55,70
19. Schlitz/Ausklinkungen einseitig, mit Verdrängungskörper	m	20,50
ohne Verdrängungskörper	m	15,90
mit durchgehender Bewehrung	m	25,40

20. Schrägschnitt, einschalig (z. B. Dachschräge)	m	18,85
21. Rundschnitt, beidseitig, ohne Fase	m	77,20
22. Stirnseitenabschalung mit Faserbeton bis 30 cm Wanddicke	m	44,55

Einbauteile

23. Lieferung und Einbau von Elektro- und Schalterdosen Kaiser Typ 1265-40 o. gl.	St	12,15
24. Lieferung und Einbau von Wand-Decken-Übergang 90° DIN EN Rohr Ø 25 mm	St	12,15
25. Lieferung u. Einbau von Elektro-Leerrohren 25 mm gem. VDE 32 mm gem. VDE	m m	8,30 10,95
26. Lieferung von Kellerfenstern	lt. Preisliste Hersteller	
* 27. Einbau von Kellerfenstern - werkseitig gestellt - bauseits gestellt (nur bedingt möglich)	St St	48,25 77,00
28. Lieferung von Bewehrungsanschlüssen (nach statischen Erfordernissen)	lt. Preisliste Hersteller	
* 29. Einbau von Bewehrungsanschlüssen (z. B. Stabox) Mindestabrechnung 1 lfm je St.	m	16,10
30. Maueranschlussschienen (HMS 25/15-D), Füllmaterial (z. B. Styropor) nicht entfernt weitere Typen	m	**21,80 Preis auf Anfrage
31. Lieferung von HTA, HTU und HZA Ankerschienen, Füllmaterial (z. B. Styropor) nicht entfernt	lt. Preisliste Hersteller	
* 32. Einbau von HTA, HTU und HZA-Ankerschienen (Mindestabrechnung 1 lfm je St.) ohne Versiegelung der Längskanten	m	16,10
* 33. Einbau von HTA, HTU und HZA-Ankerschienen (Mindestabrechnung 1 lfm je St.) inkl. Versiegelung der Längskanten	m	24,10
34. Lieferung und Einbau von Mauerstärken	St	8,80
35. Lieferung und Einbau von Abschalhülsen DW 15	St	8,80

ZUSCHLÄGE in EUR

Fortsetzung Einbauteile

36. Lieferung und Einbau von KG-Rohrdurchführungen (ohne Muffe) DN 100 mm bis DN 200 mm	St	36,00
37. Lieferung von Rohrdurchführungen (z. B. Kraso Typ DFW, Permur Faserzementrohr oder gleichwertig)		lt. Liste Hersteller
* 38. Einbau von Rohrdurchführungen	St	19,00
* 39. Einbau bauseits gestellter Gerüsthülsen	St	7,10
* 40. Einbau bauseits gestellter Kleinbauteile		Preis auf Anfrage
41. Transportanker einschl. erforderlicher Montagehülsen für Schrägstützen liefern und einbauen, je Wandteil	St	16,45
42. Zusätzlicher Transportanker bei bauseits zu drehenden Platten	St	7,20

Dienstleistungen*

43. Bemessung der Wände bei nicht vorhandener Wandstatik, DIN EN 1992-1-1	m ²	1,15
44. Umbemessung der Wände bei vorhandener Statik	m ²	0,60
45. Werkplanänderung nach Fertigstellung Planung RBW bzw. nach Freigabe, je Planindex	St	80,00
46. Organisation Planungsunterlagen über Internetplattformen, je Plan	St	12,80
47. Anpassung Planschriftkopf nach Bauunternehmen/Bauherr, je Auftrag	St	95,00
48. Planzusammenstellung (VP+Einzelblätter) auf CD nach Projektabschluss, je Plan	St	15,00
49. Kurier-/Eilzustellung Unterlagen Prüferingenieur, je Zustellung	St	75,00
50. Plankopien ab 3. Ausfertigung	St	24,80
51. Ausplotten von per E-Mail übersandten Plänen	m ²	0,15
52. Montagmaterial (Dübel, Schrauben, Unterleger)	m ²	1,40
53. Gebühr für Montageeckwinkel Vergütung bei Rückgabe	St	20,40
	St	13,40
54. Schrägstützenleihgebühr für Wandelemente bis 3,0 m Höhe, Gr. I, zur Verfügungstellung mit Anlieferung der Doppelwandelemente für Mindesteinsatzzeit 10 AT	m ²	1,90
Wiederholungseinsatz: Schrägstützen für Wandelemente bis 3,0 m Höhe, Gr. I, für weitere 10 AT, Leihgebühr	m ²	1,90
Kautions Schrägstützen, Gr. I (volle Rückvergütung bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand)	St	45,00

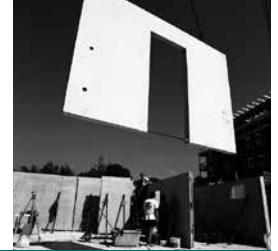
55. Schrägstützenleihgebühr Gr. II, für Wandhöhen bis 3,90 m Mindesteinsatzzeit 10 AT	St	15,00
56. Schrägstützenleihgebühr Gr. III, für Wandhöhen bis 4,50 m Mindesteinsatzzeit 10 AT	St	17,00
57. Schrägstützenleihgebühr Gr. IV, für Wandhöhen bis 6,70 m Mindesteinsatzzeit 10 AT	St	20,00
Wiederholungseinsatz: Schrägstützen Gr. II, III u. IV, für weitere 10 AT		Preis wie Schrägstützenleihgebühr
Kautions Schrägstützen, Gr. II, III u. IV, (volle Rückvergütung bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand)	St	85,00
58. Rückholung Stützen, pauschal pro Fahrt		160,00
59. Bearbeitungszuschlag < 25 m ² je Auftrag	St	50,00

Fracht/Kran*

60. Aufpreis Wechselbrücke	Fahrt	65,00
61. Aufpreis Innenlader	Fahrt	120,00
62. Autokran		nach Aufwand
63. Regiestunden pro Mann, zzgl. An-/Abfahrt	Std	60,00
64. Wartezeit auf Baustelle (maximale Abladezeit 1,5 Std.) - LKW	Std	85,00
65. Terminlieferung entgegen der üblichen Lieferzeit		Preis auf Anfrage
66. Gebühr für Abhebeschuhe Vergütung bei Rückgabe	St	150,00
	St	135,00

* nicht rabattfähig, nicht skontierbar

** vorbehaltlich Entwicklung Stahlpreis bzw. Legierungszuschläge Pos. 28 - 38 Beschaffung ausschließlich durch Firma RBW



Fertigungswerke: Natternberg, Prünst, Berglern
 Wanddicke: 10 cm, 12 cm, 15 cm, 18 cm, 20 cm
 Betongüte C 25/30 XC1
 1 Seite schalungsglatt, 1 Seite zugerieben, schalungsglatt.
 Für eine malerfertige Oberfläche ist eine vollflächige Spachtelung vorzusehen.

PREISE in EUR

Wanddicke, Betongüte C 25/30 Weitere Wanddicken auf Anfrage	cm	10,0	12,0	15,0	18,0	20,0	
ohne Stahl ab Werk	m ²	56,70	59,50	61,20	62,90	64,90	
Stahl eingebaut lt. Statik wie Position Preisgestaltung	to						**1580,00
* Frachtkosten je Transport (Ausladung des LKW abhängig von der Wanddicke); zzgl. Maut 0 – 150 km							472,50

ZUSCHLÄGE in EUR

Bewehrung

1. Zuschlag für Stahl gebogen, eingebaut	to	**705,00
2. Liefern nicht eingebauter Bewehrung – Stabstahl gerade (max. Ø 12 mm)	to	**1330,00

Beton

3. Zuschlag Betongüte C 30/37	m ²	3,60
4. Zuschlag Betongüte C 35/45	m ²	5,50

Schalung

5. Passplatten 5 m ² – 8 m ²	m ²	13,35
6. Passplatten < 5 m ²	m ²	16,95
7. Mehrpreis für Vollwände Höhe < 1,40 m	m ²	6,45
* 8. Mehrpreis für Planung von Dach- geschoss, Aufzugschächten, Treppenhauswänden und Rampenwänden	m ²	14,60
9. Aussparungen (rechteckig) < 1 lfm (Holzschalung sägerau) ohne Dreikanteleiste	St	41,00
10. Rohrdurchführungen	Preis auf Anfrage	
11. Fenster- und Türaussparungen (Holzschalung sägerau) ohne Dreikanteleiste	m	21,40
12. Schlitz-/Ausklinkungen	m	22,10
13. Gehrungsschnitt (z. B. Erker)	m	43,70
14. Schrägschnitt (z. B. Dachschräge)	m	38,80
15. Rundschnitt	m	77,20
16. Zusatzaufwand für Abschalung bei Eisenüberstand seitlich und oben	m	36,50
17. Sonderoberflächen (z. B. Matrizen, Jahreszahl)	Preis auf Anfrage	

Einbauteile

18. Lieferung und Einbau von Elektrodosen Kaiser Typ 1265-40 oder gleichwertig	St	12,15
19. Lieferung u. Einbau von Wand-Decken- übergang 90° DIN EN Rohr Ø 25 mm	St	12,15
20. Lieferung u. Einbau von Elektro-Leerrohren 25 mm gem. VDE 32 mm gem. VDE	m m	8,30 10,95
21. HMS 25/15 Maueranschlussschienen verzinkt, mit Füllung, ohne Anker für Mauerwerk	m	**21,80
Weitere Typen	Preis auf Anfrage	
22. Liefern von VS-Schienen	lt. Preisliste Hersteller	
* 23. Einbau von VS-Schienen	m	16,10
24. Vergußnut	m	8,75
25. Liefern von VS-Boxen	lt. Preisliste Hersteller	
* 26. Einbau von VS-Boxen	St	6,70
27. Lieferung von Bewehrungsanschlüssen (nach statischen Erfordernissen)	lt. Preisliste Hersteller	
* 28. Einbau von Bewehrungsanschlüssen (z.B. Stabox) Mindestabrechnung 1 lfm je Stück	m	16,10
29. Lieferung u. Einbau von Gewindehülse (Rd30) für Gewindestange (M30)	St	16,45
30. Lieferung Gewindestange M30 (Länge bis 300 mm) für Gewindehülse	St	7,10
31. Lieferung und Einbau von Kunststoffhülse für Edelstahl-Dorn (Größen: 20/300 – 30/350)	St	11,40

ZUSCHLÄGE in EUR

Fortsetzung Einbauteile

	lt. Preisliste Hersteller	
32. Liefern von Edelstahl-Dorn (Größen: 20/300 – 30/350)		
33. Lieferung und Einbau von Kunststoffdornhülsen Ø 23 mm für Betonstahl Ø 20 mm	St	11,40
34. Lieferung Betonstahl Ø 20 mm/300 mm für Dornhülsen	St	4,80
35. Transportanker einschl. erforderlicher Montagehülsen für Schrägstützen liefern und einbauen, je Wandteil	St	16,45

Dienstleistungen*

36. Bemessung der Wände bei nicht vorhan- dener Wandstatik DIN EN 1992-1-1	m ²	1,15
37. Werkplanänderung nach Fertigstellung Planung RBW bzw. nach Freigabe, je Planindex	St	80,00
38. Organisation Planungsunterlagen über Internetplattformen, je Plan	St	12,80
39. Anpassung Planschriftkopf nach Bauunternehmen/Bauherr, je Auftrag	St	95,00
40. Planzusammenstellung (VP+Einzelblätter) auf CD nach Projektabschluss, je Plan	St	15,00
41. Kurier-/Eilzustellung Unterlagen Prüfingenieur, je Zustellung	St	75,00
42. Plankopien ab 3. Ausfertigung	St	24,80
43. Ausplotten von per E-Mail übersandten Plänen	m ²	0,15
44. Montagmaterial (Dübel, Schrauben, Unterleger)	m ²	1,40
45. Schrägstützenleihgebühr für Wand- elemente über 3,0 m bis max. 5,0 m Höhe, zur Verfügungstellung mit Anlieferung der Vollwand Mindesteinsatzzeit 10 AT	m ²	1,90
Wiederholungseinsatz: Schrägstützen für Wandelemente 3,0 m bis max. 5,0 m Höhe je AT	m ²	1,90
Kaution Schrägstützen, Gr. I (volle Rückvergütung bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand)	St	45,00
46. Schrägstützenleihgebühr Gr. II, für Wandhöhen bis 3,90 m Mindesteinsatzzeit 10 AT	St	15,00
47. Schrägstützenleihgebühr Gr. III, für Wandhöhen bis 4,50 m Mindesteinsatzzeit 10 AT	St	17,00
48. Schrägstützenleihgebühr Gr. IV, für Wandhöhen bis 6,70 m Mindesteinsatzzeit 10 AT	St	20,00
Wiederholungseinsatz: Schrägstützen Gr. II, III u. IV, für weitere 10 AT	Preis wie Schrägstützen- leihgebühr	
Kaution Schrägstützen, Gr. II, III u. IV, (volle Rückvergütung bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand)	St	85,00
49. Rückholung Stützen, pauschal pro Fahrt	St	160,00
50. Erforderliche Reinigung der Stützen	nach Aufwand	
51. Bearbeitungszuschlag < 25 m ² je Auftrag	St	50,00

Fracht/Kran*

52. Terminlieferung entgegen der üblichen Lieferzeit		Preis auf Anfrage
53. Regiestunden pro Mann, zzgl. An-/Abfahrt	Std	60,00
54. Wartezeit auf Baustelle maximale Abladezeit 1,5 Std./LKW	Std	85,00
55. Aufpreis Innenlader	Fahrt	120,00

* nicht rabattfähig, nicht skontierbar

** vorbehaltlich Entwicklung Stahlpreis bzw. Legierungszuschläge

Pos. 21 - 22 Beschaffung ausschließlich durch Firma RBW



FERTIGTREPPE - GERADER LAUF

inkl. Transportanker, Ausführungsplan und Bewehrung eingebaut ab Werk

PREISE in EUR

Fertigtreppe gerade, vorbereitet für bauseitigen Belag, Betongüte C 25/30 XC1, einschl. standardtypgebundener Trag- und Transportbewehrung, Nutzlast 3 kN/m², im Regelfall Unterseite und eine Wange schalungsglatt, Füllseite verrieben, Steigungsverhältnisse variabel von 16 – 19 / 25,5 – 30 cm, Laufplattendicke 16 cm – 22 cm, Laufbreite 0,75 m – 2,00 m. Laufbreiten über 2,00 m nur auf Anfrage!

Fertigungswerke: Natternberg, Dollnstein

		ausgerundet***		vollkantig***				
bis 8 Steigungen	Laufbreite bis 1,00 m	Lauf	520,00	Lauf	610,00	Zuschlag für einseitig angeformtes Podest	m ²	175,80
	Laufbreite bis 1,10 m	Lauf	540,00	Lauf	630,00			
	Laufbreite bis 1,25 m	Lauf	575,00	Lauf	660,00	Zuschlag für zweiseitig angeformtes Podest	m ²	201,80
	Laufbreite bis 1,50 m			Lauf	684,00			
	Laufbreite bis 1,75 m			Lauf	705,00	Zwischenpodest als gesondertes Fertigteil	m ²	153,40
	Laufbreite bis 2,00 m			Lauf	730,00			
9 – 18 Steigungen	Laufbreite bis 1,00 m	Stg	63,80	Stg	76,10	Konsolenausbildung für Treppenaufleger	m	49,10
	Laufbreite bis 1,10 m	Stg	65,15	Stg	77,40			
	Laufbreite bis 1,25 m	Stg	66,45	Stg	78,80			
	Laufbreite bis 1,50 m			Stg	80,10	Bei Vorliegen einer bauseitigen Statik erfolgt die Verrechnung der eingebauten Bewehrung gesondert gemäß Statik wie Position Preisgestaltung	to	**1580,00
	Laufbreite bis 1,75 m			Stg	81,70			
	Laufbreite bis 2,00 m			Stg	83,30			
über 18 Steigungen								Preis auf Anfrage

*** negativ bzw. stehend geschalt/Rampe

FERTIGTREPPE - GEWENDELTER LAUF

inkl. Transportanker, Ausführungsplan und Bewehrung eingebaut ab Werk

PREISE in EUR

Fertigtreppe gewandelt, vorbereitet für bauseitigen Belag, Betongüte C 25/30 XC1, einschl. standardtypgebundener Trag- und Transportbewehrung, Nutzlast 3 kN/m², Trittläche rau verrieben, Unterseite und Wangen schalungsglatt, Breite 1,00 m, Stg-Verh. 17,38 × 27 cm, 17,36 × 26 cm, 17,81 × 27 cm, 18,33 × 26 cm, Breite bis 1,20 m, Stg-Verh. 18,66 × 26 cm

Fertigungswerk: Natternberg

	Breite 1,00 m		Breite 1,20 m	
1 – 16 Steigungen	Stg	67,80	Stg	81,20
über 16 Steigungen	Preis auf Anfrage		Preis auf Anfrage	
Zuschlag für Schalungsabstellung (Breite unter 1,00 m) je Treppe	St	92,00	(Breite unter 1,20 m) je Treppe	St 92,00
Konsolenausbildung für Treppenaufleger			m	49,10
	Treppe gewandelt		Treppe gerade	
Erstellen Bewehrungsplan (lt. bauseitiger Statik)	St	140,00	St	120,00

ZUSCHLÄGE in EUR

1. Zuschlag Betongüte C 30/37	Stg/m	2,65
2. Zuschlag Betongüte C 35/45	Stg/m	3,60
3. Abschalung für Anschlussbewehrung	m	45,50
4. Erhöhung der Laufplattendicke > 22 cm je cm	Stg	2,10
5. Pfeifer-Treppenzwischenaufleger VarioSonic SL-WS mit Schaumstoffbox eingebaut, oder gleichwertig	St	**78,90
6. Lieferung und Einbau von Schöck Tronsole Typ Q-FV verzinkt, oder gleichwertig	St	98,00
7. Lieferung und Einbau von Schöck Tronsole Typ T, oder gleichwertig	lt. Preisliste Hersteller	
8. Zuschlag für Auflagerausbildung für Z Tronsole	St	22,45
9. Lieferung von Schöck Tronsole Typ Z-V, oder gleichwertig	St	88,00
10. Lieferung von Schöck Tronsole Typ B und F, oder gleichwertig	lt. Preisliste Hersteller	
11. Mitliefern von Elastomerlager, b = 50 mm, d = 15 mm	m	22,45
12. Protektorschienen eingebaut Typ 2001, oder gleichwertig	m	**26,90
Weitere Kantenschutzprofile	Preis auf Anfrage	
13. Anschweißplatten Typ RBW 100 × 100 × 10 mm Edelstahl eingebaut	St	**32,10
14. Pfeifer-Hülsen M12 für Geländerbefestigung verzinkt eingebaut	St	**10,15
15. Glätten der Stufenoberseite	Stg/m	6,10
16. Zuschlag gefaste Kante mit Dreikantleiste an der Laufplatte	m	3,10
17. Einbau von weiteren Zusatzteilen	Preis auf Anfrage	

* 18. Wartezeit auf der Baustelle (max. Abladezeit pro Treppenlauf 0,50 Std) – LKW	Std	85,00
* 19. Terminlieferung entgegen der üblichen Lieferzeit	Preis auf Anfrage	
* 20. Einheben der Treppen mit Autokran und Montagepersonal	Preis auf Anfrage	
* 21. Gebühr für Treppengehänge Gutschrift bei Rückgabe	St	325,00
	St	300,00
* 22. Gebühr für Treppenhubzug Gutschrift bei Rückgabe	St	325,00
	St	300,00
* 23. Seilschlaufen (Aus Haftungsgründen keine Rückgabe möglich!)	St	5,50
* 24. Frachtkosten je Transport (Ausladung des LKW abhängig von der Treppenart); zzgl. Maut		
0 – 50 km		210,00
51 – 75 km		256,00
76 – 100 km		325,00
101 – 125 km		375,00
126 – 150 km		448,00

Vor Baubeginn muss eine maßliche Abstimmung mit uns erfolgen. Die Fertigung der Treppen erfolgt erst nach schriftlicher Anerkennung unseres Treppenplans. Kleine Haarrisse (bis 0,4 mm Breite) und kleinere Beschädigungen, die durch Transporteinwirkung usw. verursacht werden, stellen keinen Mangel dar.

Die glattgeschliffenen Oberflächen unserer Fertigteile weisen laut Sachverständigenprüfgutachten den Wert R11 nach DIN 51130 auf. Dies gilt nur für unbehandelte Oberflächen. Das Gutachten schicken wir gerne auf Anfrage zu.

* nicht rabattfähig, nicht skontierbar

** vorbehaltlich Entwicklung Stahlpreis bzw. Legierungszuschläge

PREISE in EUR

Sondertreppen außerhalb unseres Normprogrammes

Preis auf Anfrage

RBW MASSIVBALKONE



Fertigungswerke: Dollnstein, Natternberg, Prünst

Fertigbalkone mit wandseitiger Aufkantung oder wannenartig, Betongüte C 30/37, einschl. standardtypgebundener Trag- und Transportbewehrung, Nutzlast 4 kN/m² ohne Belag, Oberfläche und Seiten schalungsglatt, Unterseite mit Lammfellwalze behandelt oder handgeglättet, alle Flächen nicht malerfertig, Tropfnase am Rand, Oberfläche mit einseitigem Gefälle zur geschalteten Wasserrinne, Wasserrinne im Gefälle zum Loro-Ablauf bzw. Wasserspeicher (Einbau nur bedingt möglich). Bei Frost- und Tausalzbeanspruchung ist bauseits ein geeigneter Oberflächenschutz aufzubringen.

PREISE in EUR für Grundrisse rechteckig und rechtwinklig sowie Nutzlast 4,0 kN/m² ohne Belag

Balkonhöhe h = 16 – 22 cm laut Statik	Typ	Bauteillänge L in m:	Kraglänge L _K in m:													
			bis 0,75					bis 1,00					bis 1,25			
A	bis 2,50	826	680	631	607	593	876	724	674	649	634	920	768	716	691	675
B	bis 2,50	1405	1024	898	835	798	1488	1084	951	884	843	1566	1144	1004	933	891
A	bis 3,00	849	702	652	627	613	907	754	703	678	662	958	804	752	726	710
B	bis 3,00	1450	1058	927	861	823	1546	1129	988	919	877	1636	1197	1051	978	933
A	bis 3,50	873	723	673	649	633	945	789	738	712	697	1002	844	792	765	750
B	bis 3,50	1495	1090	955	886	847	1611	1177	1033	961	918	1712	1254	1101	1024	979
A	bis 4,00	896	745	693	668	654	976	819	766	740	724	1119	949	892	864	847
B	bis 4,00	1539	1122	982	914	872	1670	1221	1071	996	951	1924	1416	1246	1161	1111
A	bis 4,50	919	765	715	688	674	1012	853	687	772	757	1164	991	933	904	886
B	bis 4,50	1585	1155	1011	940	897	1734	1268	1112	1035	988	2001	1473	1298	1209	1158
A	bis 5,00	949	793	741	716	700	1124	951	894	865	848	1202	1027	968	939	921
B	bis 5,00	1635	1192	1045	972	927	1933	1420	1249	1164	1112	2072	1526	1344	1254	1198
Anzahl Balkone in gleicher Schalung		1	2	3	4	≥5	1	2	3	4	≥5	1	2	3	4	≥5

PREISE in EUR für Grundrisse rechteckig und rechtwinklig sowie Nutzlast 4,0 kN/m² ohne Belag

Balkonhöhe h = 16 – 22 cm laut Statik	Typ	Bauteillänge L in m:	Kraglänge L _K in m:													
			bis 1,50					bis 1,75					bis 2,00			
A	2,00 – 2,50	970	813	760	734	718	1029	866	812	784	768	1125	954	897	868	852
B	2,00 – 2,50	1653	1209	1060	987	943	1701	1246	1095	1020	974	1916	1411	1243	1159	1108
A	bis 3,00	1022	862	808	782	766	1170	993	934	904	888	1207	1034	976	946	930
B	bis 3,00	1744	1278	1123	1045	998	1941	1431	1262	1177	1125	2048	1516	1339	1250	1197
A	bis 3,50	1154	980	922	894	876	1246	1066	1008	978	960	1272	1095	1036	1008	990
B	bis 3,50	1976	1455	1282	1195	1143	2060	1526	1348	1260	1225	2161	1603	1416	1323	1267
A	bis 4,00	1202	1026	967	938	920	1304	1122	1062	1030	1012	1334	1156	1096	1066	1048
B	bis 4,00	2062	1520	1340	1249	1195	2161	1603	1416	1326	1267	2274	1688	1492	1395	1336
A	bis 4,50	1268	1090	1030	1000	1230	1360	1176	1114	1083	1065	1443	1262	1202	1171	1153
B	bis 4,50	2169	1604	1417	1322	1266	2262	1677	1483	1386	1328	2432	1819	1614	1512	1450
A	bis 5,00	1316	1136	1075	1045	1027	1417	1230	1167	1136	1118	1610	1412	1346	1312	1293
B	bis 5,00	2256	1670	1474	1376	1318	2361	1753	1550	1449	1388	2720	2044	1818	1704	1635
Anzahl Balkone in gleicher Schalung		1	2	3	4	≥5	1	2	3	4	≥5	1	2	3	4	≥5

Preise für unregelmäßige Grundrisse wie Schräge, Eckteile, Rundungen oder Segmentbögen	auf Anfrage	
Bei Vorliegen einer bauseitigen Statik erfolgt die Verrechnung der eingebauten Bewehrung nach Stahlliste wie Position Preisgestaltung	to	**1580,00
Erstellen Bewehrungsplan (laut bauseitiger Statik) pro Typ	St	175,00

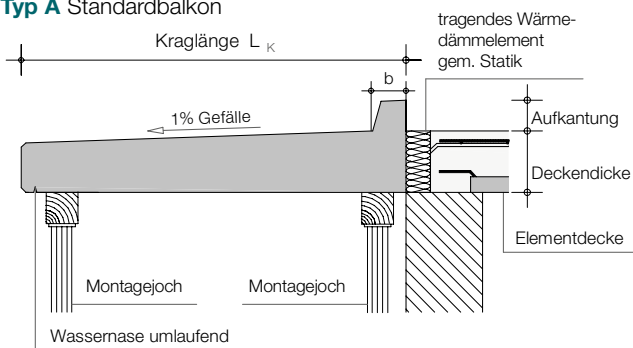
ZUSCHLÄGE in EUR

LORO-Ablauf Serie I Balkondirektablauf mit Glocke eingebaut

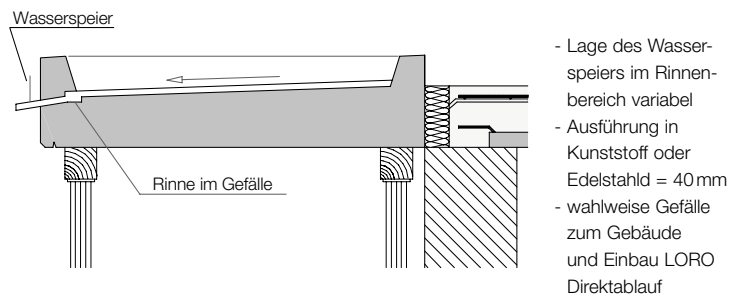
1. DN 50 (ohne Sieb)	St	**77,20
2. DN 70 (ohne Sieb)	St	**88,20
3. DN 100 (ohne Sieb)	St	**99,30
4. Siebe (Edelstahl)	St	**14,50
5. Wasserspeier DN 40 (PVC) eingebaut	St	27,85
6. Wasserspeier DN 40 (Edelstahl), Muffe (PVC) eingebaut	St	**38,85
7. Anschweißplatten Typ RBW 100 x 100 x 10 mm V4a	St	**32,10
8.1 je Schalung - Grundriss Vor- und Rücksprünge - verschiedene Höhe der Aufkantung - Aufkantung oben geneigt - Gefälleänderung	St	82,00

8.2 Mehrdicke über 22 cm	je cm/m ²	0,85
8.3 E-Dose Typ Kaiser 1265-40 (oder gleichwertig)	St	12,15
8.4 Lieferung u. Einbau von Elektro-Leerrohren 25 mm gem. VDE 32 mm gem. VDE	m	8,30
	m	10,95
9. Liefern und Einbau von tragenden Wärmedämmelementen (z.B. Schöck Isokorb oder gleichwertig)	Preis auf Anfrage	
* 10. Aufpreis Innenlader	Fahrt	120,00
* 11. Frachtkosten je Transport (Ausladung des LKW abhängig von der Balkonart); zzgl. Maut	0 – 50 km	210,00
	51 – 75 km	256,00
	76 – 100 km	325,00
	101 – 125 km	375,00
	126 – 150 km	448,00

Typ A Standardbalkon



Typ B Standardbalkon mit Wanne



Die glatt geschliffenen Oberflächen unserer Fertigteile weisen laut Sachverständigenprüfgerichten den Wert R11 nach DIN 51130 auf. Dies gilt nur für unbehandelte Oberflächen. Das Gutachten schicken wir gerne auf Anfrage zu.

RBW UNTERZÜGE

PREISE in EUR

Fertigungswerk: Dollnstein, Natternberg, Prünst

Unterzüge als Halbfertigteil in Betongüte C 25/30, Nutzlast lt. Statik, Kanten gefast, Oberfläche spachtelfähig, nicht malerfertig!

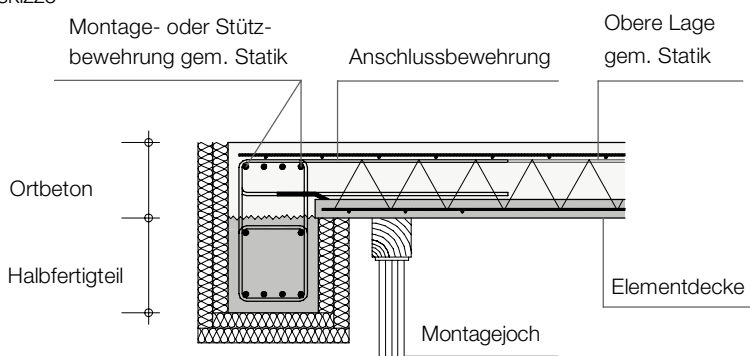
Breiten: 24 cm, 30 cm und 36,5 cm. Längen: bis 6,0 m. Höhen: 15 cm bis 45 cm, Abmessungen gemäß Statik

Preis auf Anfrage

ZUSCHLÄGE in EUR

1. Wärmedämmung in verschiedenen Stärken	Preis auf Anfrage
2. Einbauteile (z. B. Rohrdurchführungen)	Preis auf Anfrage

Prinzipskizze



AUSFÜHRUNGSMÖGLICHKEITEN

Sturzängen variabel von 1.00 m bis 6.00 m ohne planmäßige Schalungsüberhöhung
auch als Mittelunterzug und Durchlaufträger möglich (Stützbewehrung bauseits einbauen, Druckfuge ausbilden)

Auflagerpressung des Mauerwerks beachten, evtl. Lastverteilungsschwelle oder Stahlbetonstütze erforderlich

Feuerwiderstandsdauer R90 möglich

Einbauteile auf Anfrage

RBW FERTIGGARAGEN

RBW Fertigaragen GmbH



KLASSIK-STAHLBETON-FERTIGGARAGEN

Fertigungswerk: Natternberg

Komplett mit **schalungsglattem** Boden, **Edelstahl-Z-Schiene**, Kipptor der Luxusklasse mit **Dreifach-Sicherheitsverriegelung** (Farbe weiß, pulverbeschichtet) und Spezial-Dachabdichtung inkl. Lieferung und Montage (ausgebaute Zufahrt und ausreichender LKW-Standplatz vorausgesetzt), jedoch ohne Fundament.

PREISE in EUR**

Abmessungen	EH	Typ555		Typ555B		Typ555B1		Typ555B2		Typ555B3		Typ600S		Typ600		Typ601		Typ602		Typ603			
		a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²	a ¹	i ²		
Länge	ca. m	5,55	5,36	5,55	5,36	5,55	5,36	5,55	5,36	5,55	5,36	6,00	5,81	6,00	5,81	6,00	5,81	6,00	5,81	6,00	5,81		
Breite	ca. m	2,86	2,70	2,99	2,83	2,99	2,83	2,99	2,83	2,99	2,83	2,86	2,70	2,99	2,83	2,99	2,83	2,99	2,83	2,99	2,83		
Höhe vorne (Tor)	ca. m	2,40	2,19	2,40	2,19	2,51	2,30	2,65	2,44	2,75	2,54	2,40	2,19	2,40	2,19	2,51	2,30	2,65	2,44	2,75	2,54		
Höhe hinten	ca. m	2,40	2,10	2,40	2,10	2,51	2,21	2,65	2,35	2,75	2,45	2,40	2,10	2,40	2,10	2,51	2,21	2,65	2,35	2,75	2,45		
Einfahrtsbreite	ca. m	2,45	2,45	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60	2,45	2,45	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60	2,60		
Einfahrtshöhe	ca. m	2,00	2,00	2,00	2,00	2,10	2,10	2,22	2,22	2,33	2,33	2,00	2,00	2,00	2,00	2,10	2,10	2,22	2,22	2,33	2,33		
Gewicht	ca. to	13,00		13,50		14,50		15,00		15,50		14,00		14,50		15,00		15,50		16,00			
Einzelgarage/St	EUR	3725,00		3800,00		4175,00		4650,00		4850,00		3800,00		3900,00		4275,00		4750,00		4950,00			
										zuzügl. Krankkosten* nach Aufwand												zuzügl. Krankkosten* nach Aufwand	
		¹ außen		² innen																			

Geräteraum	Länge 2,50 m, Breite und Höhe wie entspr. Garage, einschl. Stahltüre eingebaut 87,5 x 187,5 cm, Farbe weiß pulverbeschichtet bzw. für Holzbeplankung bauseits	Typ 555/600 S		Typ 555 B/600	
		St.		3700,00	3800,00
		zuzügl. Krankkosten* nach Aufwand			

* nicht rabattfähig, nicht skontierbar

** die genannten Preise gelten für einen Lieferradius bis 150 km zzgl. Maut nach Aufwand



KOMFORT-STAHLBETON-FERTIGGARAGEN

PREISE in EUR**

Fertigungswerk: Natternberg

Komplett mit **schalungsglattem** Boden, **Edelstahl-Z-Schiene**, Kipptor der Luxusklasse mit **Dreifach-Sicherheitsverriegelung** (Farbe weiß, pulverbeschichtet) und Spezial-Dachabdichtung.

Außenlängen in Rastersprüngen von 50 cm (5,50 - 9,00 m)***

Außenbreiten in Rastersprüngen von 10 cm (2,78 - 3,78 m)***

Außenhöhen: 2,51; 2,65; 2,75; 2,85 und 3,10 m***

Preis auf Anfrage

*** nicht alle Maße (L x B x H) können miteinander kombiniert werden

ZUBEHÖR FÜR ALLE GARAGENTYPEN in EUR

* 1. Eingabepläne (Typenpläne) komplett mit Baumappte – ohne Ansichts- und Entwässerungsplan, für 1 und 2 Garagen wie vor, jedoch für Reihenanlage	St	350,00	24. Fenster mit Kunststoff-Drehkipp-Flügel DIN rechts, inkl. Einfachverglasung, Farbe weiß, 80 × 60 cm	St	445,00
	St	510,00			
2. Flüstertor Dämm-Tec-Ausführung, Farbe weiß (nur bedingt lieferbar)	St	185,00	25. Fenster mit Kunststoff-Drehkipp-Flügel DIN rechts wie vor, jedoch 100 × 80 cm	St	485,00
3. Torblatt mit Holzbeplankung (Nordische Fichte, Bretter farblos imprägniert, senkrecht mit Nut und Feder, Brettbreite 12 cm) – nur bedingt lieferbar	St	555,00	26. Fenster in Sondergrößen sowie Lichtbänder	Preis auf Anfrage	
4. Torblatt mit Holzbeplankung wie vor, jedoch mit Fischgrätmuster – nur bedingt lieferbar	St	890,00	27. Aussparung ca. 245 × 190 cm in Seitenwand (als Durchgang bei Doppelgarage)	St	545,00
5. Verstärkter Torrahmen für bauseitige Beplankung – nur bedingt lieferbar	St	93,00	28. Aussparung ca. 400 × 190 cm in Seitenwand (als Durchgang bei Doppelgarage)	St	645,00
6. Deckensektionaltor doppelwandig 42 mm, mit Großsicke (M-Sicke) woodgraindessiniert, Farbe weiß	St	1350,00	29. Aussparung für Türe, b max. 125 cm, h max. 212 cm	St	255,00
7. Deckensektionaltor doppelwandig, 20 mm, Typ Iso 20, mit Großsicke woodgraindessiniert, Farbe weiß – nur bedingt lieferbar	St	1085,00	30. Aussparung für Fenster, b max. 100 cm, h max. 126 cm	St	225,00
Weitere Deckensektionaltore	Preis auf Anfrage		31. Rückwand verstärkt	St	305,00
8. Zweiflügeliges Stahltor in Rückwand eingebaut, Sicke senkrecht, Rahmenaußenmaß B = 237,5 cm, H = 207,5 cm, Farbe weiß	St	1395,00	32. Seitenwand verstärkt	St	365,00
9. Torlackierung in RAL-Farbe	Preis auf Anfrage		33. Wandverstärkung mit Fertigteil-Platten bei Sonderlasten	Preis auf Anfrage	
10. Elektroinstallation, Unterputz, inkl. Lichtschalter mit Steckdose, Garagenleuchte und Deckensteckdose für Torantrieb	St	350,00	34. Bodenaussparung 100 × 300 cm für Schmiergrube	St	390,00
11. Elektroinstallation wie vor, jedoch mit zusätzlichem Wechselschalter bei Nebeneingangstüre	St	395,00	35. Deckenaussparung 70 × 140 cm für Einschubtreppe	St	310,00
12. Elektr. Torantrieb Fabrikat „BELFOX“ Typ Fabia, Zugkraft 50 kp, mit Alu-Laufschiene, inkl. 1 Handsender, Innentaster, Notentriegelung und Montage	St	630,00	36. Deckenverstärkung bei erhöhter Schneelast ab Schneelastzone 3	Preis auf Anfrage	
13. Elektr. Torantrieb Fabrikat „BFT“ Typ BOTTICELLI, mit Kettenantrieb, inkl. 1 Handsender, Innentaster, Notentriegelung und Montage	St	530,00	37. Deckenverstärkung für bauseitige extensive Begrünung (Schütthöhe ca. 10 cm), Nutzlast 3,5 kN/m ² , inkl. wurzelfestem Anstrich	St	425,00
14. Elektr. Torantrieb Fabrikat „LINUS ONE“ Typ G70, mit Zahngurt, inkl. 1 Handsender, Innentaster, Notentriegelung und Montage	St	510,00	38. Deckenverstärkung für Terrasse Nutzlast inkl. Belag 7,0 kN/m ²	St	365,00
15. Weitere Torantriebe	Preis auf Anfrage		39. Fertigteil-Attikaplatten, Außenseite verputzt wie Garage, Innenseite abgerieben, Höhen: 30 cm, 35 cm, 40 cm Dicke: 8 cm, inkl. Montage	Preis auf Anfrage	
16. Zusätzlicher Handsender zu Torantrieb	St	67,00	40. Fertigteil-Attikaufbauten, inkl. Putz, Dicke 8 cm, Ausführung Spitz, Rund- oder Segmentbogen, inkl. Montage	St	500,00
17. Schlüsselschalter zu Torantrieb	St	110,00	41. Attikaverblechung aus beschichtetem, verzinktem Blech, Farbe weiß, weitere Farben auf Anfrage	m	44,00
18. Codierschalter mit Metall-Tastatur zu Torantrieb	St	205,00	42. Ankerhülsen zur Befestigung eines Dachstuhls	St	110,00
19. Türe eingebaut 87,5 × 187,5 cm, Stahl, Farbe weiß pulverbeschichtet bzw. für Holzbeplankung bauseits	St	490,00	43. Weiteres Zubehör	Preis auf Anfrage	
20. Türe eingebaut 100 × 200 cm, Stahl, Farbe weiß pulverbeschichtet bzw. für Holzbeplankung bauseits	St	525,00	* 44. Versetzen mit Kran falls erforderlich	Preis auf Anfrage	
21. Stahltüre mit Lichtausschnitt – Aufpreis	St	180,00	45. Eine eventuell erforderliche Straßensperre ist bauseits zu veranlassen.		
22. Türe mit Holzbeplankung – Aufpreis	St	210,00			
23. Türlackierung in RAL-Farbe	Preis auf Anfrage				

* nicht rabattfähig, nicht skontierbar

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

RBW Fertiggaragen GmbH

I. Geltung

Für das Verkaufs- und Lieferverhältnis zwischen der Fa. RBW Fertiggaragen GmbH und dem Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sowie die Leistungsbeschreibung für RBW Fertiggaragen. Außerdem gelten, soweit anwendbar, die VOB/Teil B und die VOL/Teil B in der jeweils gültigen Fassung und die gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilen und sind nur für den Einzelfall bindend. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn, es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf. Einander widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

II. Angebote – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Käufer ist an seine Bestellung 15 Tage gebunden. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Lieferung der Ware nachkommen. Mündliche Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Die von uns erteilte schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt Inhalt und Umfang der durch uns zu erbringenden Leistung. Von uns anhand von Unterlagen erstellte Bedarfsberechnungen sind nicht bindend. Warenproben gelten als Durchschnittsmuster. Die Bezugnahme auf DIN-Normen ist Warenbeschreibung, nicht Beschaffenheitsvereinbarung. Gewichts- und Maßangaben in Prospekten etc. sind nicht verbindlich. Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Käufer nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit vom Käufer zu beschaffender oder zu erstellender Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Würden diese elektronisch an uns versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise für Lieferung „frei Bau“ soweit auf fester Straße angefahren werden kann. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsabfertigung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusatzkosten, die auf behördliche Anordnungen zurückgehen, werden gesondert nach den gültigen Listenpreisen verrechnet. Die für den Transport der Ware auf gebührenpflichtigen Straßen anfallende Maut ist in voller Höhe vom Auftraggeber zu tragen. Kosten für den evtl. notwendig werdenden Einsatz von Autokränen werden nach den gültigen Listenpreisen verrechnet. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie-, Lohn- oder Beförderungskosten, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, sofern die vertragsgemäße Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll und wir uns zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht in Lieferverzug befinden. Soweit Preissteigerungen von mehr als 5 % geltend gemacht werden, werden die Parteien über die Preise erneut verhandelt. Wird dabei innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Änderungsverlangens keine Einigung erzielt, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Käufer die angebotene Ware nicht zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin ab, so gelten die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung. Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (z. B. Paletten, Hölzer etc.) gehen ebenso wie die Kosten ihrer Rücksendung zu Lasten des Käufers. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und nichts anderes vereinbart, so trägt der Käufer neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges, des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- 2.a) Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen besonderer Vereinbarung. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder andere Schuld uns überlassen. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt stets erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort bar zu bezahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 %, bei Kaufleuten in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt uns vorbehalten; dem Käufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.b) Aufrechnungsansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Macht der Käufer wegen tatsächlich vorhandener oder behaupteter Mängel von einem gesetzlichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist das Zurückbehaltungsrecht auf den Teil des geschuldeten Betrages beschränkt, dessen Einbehaltung unter Berücksichtigung der Kosten für die Beseitigung der behaupteten Mängel in ihrem Verhältnis zum gesamten geschuldeten Betrag nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Soweit der Käufer befugt ist, einen Sicherheitsinbehalt zu machen, sind wir berechtigt, den einbehaltenen Betrag durch Bankbürgschaft – befristet auf die Gewährleistungszeit – abzulösen.
- 2.c) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, werden unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf Stundung oder Laufzeit hereingemommener Wechsel – sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nach unserer Wahl nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist – unter Berücksichtigung der Ziff. VI. 5. dieser AGB – schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; unbeschadet der vorstehenden Rechte sind wir auch zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Käufers berechtigt. Dies gilt nicht, soweit der Zahlungsverzug des Käufers auf begründeter Beanstandung der Lieferung beruht. Außerdem sind wir berechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen.
- 2.d) Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, für die technische und kaufmännische Bearbeitung pauschal einen Kostenanteil von 10 % der Auftragssumme anzusetzen; dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns als Folge des Rücktritts keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

IV. Lieferung – Abnahme

- 1.a) Die Lieferung und Montage erfolgt gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung. Bauseits sind folgende Vorleistungen zu erbringen:
 - Einholung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen, sowie der behördlichen Genehmigungen für evtl. Straßen- und Gehsteigsperren auf Kosten des Auftraggebers.

- Schaffung einer Zufahrt für schwere LKW, Montagefahrzeug und Krane (bis 55t bzw. 12t je Fahrzeugachse), so dass die Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort (Fundamente oder Lagerplatz) gelangen können.
 - Befestigung der Zufahrt, beginnend an der öffentlichen, keiner Beschränkung bezüglich Gewicht, Höhe oder Breite unterworfenen Straße, bis zur Baustelle. Die Befestigung ist so durchzuführen, dass öffentliche Wegflächen – auch Gehsteige, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst – bei Anfahrt, Montage und Abfahrt nicht beschädigt werden können. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der Auftraggeber. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang damit gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.
 - Beseitigung oder Sicherung von Erd- oder Freileitungen sowie sonstiger Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeuges und des Krans.
 - Erdaushub, maßgenaue Fundamentherstellung nach den mit der Auftragsbestätigung übergebenen Planunterlagen.
 - Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, wo innerhalb des Grundstückes, unter Berücksichtigung der Baugenehmigung, die Garage zu versetzen ist, ist Sache des Auftraggebers. Den Auftragnehmer trifft insoweit keine eigene Nachprüfpflicht. Warte- und Entladezeiten von mehr als 1 Stunde je Garage sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden berechnet.
- 1.b) Liefertermine und Lieferfristen gelten vorbehaltlich des ungestörten Fabrikationsablaufes und der ungehinderten Versand- und Anfuhrmöglichkeit und werden bei Vertragsabschluss annähernd festgelegt. Der genaue Liefertermin wird vereinbart, wenn die bauseitigen Leistungen erbracht sind und von uns anerkannt worden sind. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der Erteilung erforderlicher Informationen oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Unsere Lieferpflicht ruht so lange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.
 - 1.c) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner – unbeschadet Ziff. VI. 6.) dieser AGB – zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
 - 1.d) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfrist zulässig, soweit sich hieraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
 2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, können wir für jede Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes verlangen. Es bleibt uns unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen; dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns als Folge des Annahmeverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Halten wir auf Verlangen des Käufers Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, nicht oder verspätet zur Ausführung, so haftet der Käufer auch für den daraus entstandenen Schaden.

V. Gefahrübergang – Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist das Herstellerwerk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen. Dies gilt auch für den Fall des Verbrauchsgüterkaufes, sofern kein Versandkauf vorliegt.
2. Außer im Falle des Verbrauchsgüterkaufes geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache mit Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung „frei Bau“ – auf den Käufer über; bei Versandung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit Abschluss der Verladung im Werk auf den Käufer über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt.
3. Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restleert und nicht verschmutzt sind und vom Käufer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

VI. Gewährleistung – Schadensersatzansprüche

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann bei Bauleistungen nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziff. VI. 6. dieser Bedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
2. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen und geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Dies gilt im Falle des Verbrauchsgüterkaufes nur für offensichtlich erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer – soweit dieser Kaufmann ist – jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Käufer hat die gelieferte Ware – ggf. durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bzgl. Beschaffenheit und Einsatzzweck unverzüglich zu untersuchen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der Käufer uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des 10. Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen, soweit der Käufer auf die Bedeutung des Ablaufs der Frist hingewiesen wurde und es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.
- 3.a) Die Herstellung unserer Betonbauteile erfolgt – soweit vorhanden – nach den DIN-Normen (Güteüberwachung aufgrund der Bestimmungen des Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.). Mängelansprüche des Käufers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

3b)aa) Die Gewährleistung regelt sich nach den Bestimmungen der VOB/Teil B. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind (z.B. selbst erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungs- und Dränmaßnahmen). Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseitig erstellte Streifen- oder Punktfundamente nicht auf frostsichere Tiefe bzw. tragfähigen Boden gegründet wurden.

Risse in geringem Umfang (Haarisse) sind nicht immer zu vermeiden. Solche Risse bis zu einer Breite von ca. 0,4 mm sind gemäß der Norm für Fertiggaragen (DIN EN 13978-1) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Sofern der Kunde Kaufmann ist, beträgt die Gewährleistung für elektrische Torantriebe und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 VOL 6 Monate nach VOL, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3b)bb) Bei gebrauchten Sachen bzw. Materialien steht dem Käufer vor Absendung das Recht der Besichtigung und Prüfung auf eigene Kosten zu; mit Auslieferung gilt der Auftrag als vollständig und ordentlich erfüllt. Die Lieferung erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung. Für den Fall des Verbrauchsgüterkaufes über gebrauchte Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung.

4. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspreche dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Beanstandete Ware darf durch den Käufer nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

5. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen uns gilt ferner Ziff. VI. 4. dieser Bedingungen entsprechend.

6. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen:

6.a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

6.b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.c) Soweit dem Käufer nach dieser Ziff. 6. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. VI. 3. b), soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

VII. Unmöglichkeit – Vertragsanpassung – Vertragsstrafen

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit einschließlich unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziff. IV. 1.c) dieser Bedingungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Käufer unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

3. Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wurden.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte – Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziff. VI. 3.b) bestimmten Frist wie folgt:

1.a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

1.b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff VI. 6.

1.c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff 1.a) geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. III. 2.b und VI. 5. entsprechend; des Weiteren ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. VI. entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. VIII. geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Sicherungsrecht – Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer – ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund oder Entstehungszeit – unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Entgegennahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns das Eigentum bis zu deren Einlösung vor. Der Käufer ist berechtigt, die gekaufte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (sogenannte Vorbehaltsware) weiter zu veräußern oder zu verbrauchen (verbinden, vermischen, verarbeiten), es sei denn, er hätte den Anspruch aus einer Weiterverfügung bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch dann, wenn der Käufer mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

2. Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die neue Sache gilt als in unserem Auftrag hergestellt. Falls die Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache wird, oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt wird, überträgt der Käufer schon jetzt im Voraus das Eigentumsrecht auf uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart. Die Vertragspartner sind sich über den Eigentumsübergang einig. Der Wiederverkäufer verpflichtet sich, neue bewegliche Sachen, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, unentgeltlich für uns zu verwahren. Er ist berechtigt, sie in seinem Geschäftsbetrieb zu veräußern. Der Käufer bzw. Wiederverkäufer ist verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Kaufsache berechtigt. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.

4. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen sind; dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, verzichten wir auf das Recht der Selbsteinziehung. Ist dies nicht der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldnern bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung offen legt. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderungen gegen die Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten.

5. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer offenen Forderungen aus dem Kaufvertrag.

6. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Verkäufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können; soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die entsprechenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

9. Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung wird wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

10. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsvorschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die bezeichneten Unterlagen dürfen Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, der Sitz unserer Firma. Wir sind auch berechtigt, am Haupt- bzw. Wohnsitz des Käufers zu klagen.

XI. Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

XII. Währung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen.

XIII. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) bzw. der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG

I. Geltung

Für Vertragsverhältnisse zwischen der Fa. RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG (im Nachfolgenden nur RBW genannt) gelten ausschließlich nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote werden anhand von Kundenangaben nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Sie sind allerdings nicht Angebote im rechtlichen Sinne. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir den Käufer seine Bestellung bestätigen. Hierfür haben wir 15 Kalendertage Zeit, wenn wir den Auftrag annehmen wollen. Ein Vertrag kommt also erst durch die Übersendung unserer Auftragsbestätigung zu Stande. Vor Zusendung der Auftragsbestätigung laufen keine Produktionsfristen. RBW produziert sämtliche Teile erst dann, wenn RBW gegenüber die Richtigkeit der Ausführungspläne schriftlich bestätigt wird. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit der Planunterlagen. Die Produktionsfristen werden individuell vereinbart.

III. Abrechnungsmodalitäten

Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und der Zusatzpreisliste, die der Auftragsbestätigung beiliegt. Die Abrechnung der Decken erfolgt nach m², gemessen von Außenkante zu Außenkante der Umfassungswand. Zwischenwände werden übermessen, Aussparungen über 1 m² werden abgezogen. Die Aufmaßfläche wird laut Abrechnungsliste verrechnet. Bei Decken und Wänden wird der benötigte Stahl (inklusive Gitterträger) nach Gewicht, entsprechend unseren Stahllisten, zuzüglich Verschnitt, wie im Angebot ausgewiesen verrechnet. Preise verstehen sich in Euro.

Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und von RBW als unbestritten anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Einzelvertragsverhältnis und einzelnerm Bauvorhaben beruht.

Im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB wird der im Gesetz genannte Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen auf 15 % der Auftragssumme angesetzt. Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder die Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt, steht RBW ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

IV. Lieferung - Abnahme

Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk von RBW. Außer in dem Falle des Verbrauchgüterkaufes geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung mit Abschluss der Verladung im Werk auf den Käufer über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt. Fristen und Liefertermine beziehen sich somit auf den Abschluss der Verladung. Höchst ausnahmsweise übernimmt RBW auf Vereinbarung die Lieferung frei Baustelle. Auch in diesem Falle bleibt Erfüllungsort das Lieferwerk von RBW. Fixzeiten, die zur Anlieferung vereinbart werden, gelten mit einer Kulanzregelung von +/- 30 Min. als eingehalten. Kostenpflichtige Wartezeiten und Entladezeitüberschreitungen werden immer erst ab Eintreffen auf der Baustelle berechnet. Der Kunde hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferung durch LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 40t zu erfolgen wird.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt die Ware umgehend in Augenschein zu nehmen und eventuelle Mängel unverzüglich zu rügen. Mit seiner Unterschrift quittiert er ansonsten den mangelfreien Erhalt der Ware. Bei Mängeln geht RBW das Recht zu, auch auf der Baustelle Mängel nachzuarbeiten oder neue Teile zu liefern, je nach Wahl von RBW. Schlagen Schadenersatzlieferungen oder Nachbesserungen fehl oder erfordern Sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann bei Lieferung von festeingebauten Teilen in einem Bauwerk nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Schlägt die Nacherfüllung, d. h. die Lieferung neuer Teile fehl, kann der Kunde lediglich vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

RBW übernimmt es regelmäßig die fremdgefertigte Tragwerksplanung auf Fertigteile umzurechnen. RBW stellt keine Berechnung darüber an, ob die erhaltene Tragwerksplanung wirtschaftlich ist. Lediglich für den Fall, dass die Statik nicht plausibel ist, wird RBW den Partner hiervon verständigen. Es ist dann Aufgabe des Partners die Tragwerksplanung zu überarbeiten. Bis zum Wiedererhalt der überarbeiteten Planung laufen keine Vertragsfristen.

Zement und Zuschlagsstoffe sind natürliche Baustoffe. Der Kunde akzeptiert, dass Farbabweichungen auch von Bauteilen, die nebeneinander versetzt werden, nicht als mangelhaft gelten. Der Kunde akzeptiert ferner, dass Lunker oder betonfreie Betonfertigteile nicht hergestellt werden können. Grundsätzlich wird keine Sichtbeton vereinbart. Garantiert RBW aber die Einhaltung einer bestimmten Sichtbetonklasse, hat RBW das Recht bei Auftreten von übermäßigen Lunkern und Poren, diese entsprechend zu spachteln und zu schleifen. Der Kunde weiß in diesem Zusammenhang, dass bei Überstreichen von Sichtbetonflächen Poren und Lunker sich deutlich abzeichnen können. Insofern ist allein der Kunde für die Auswahl der Sichtbetonklasse verantwortlich.

Im Übrigen sind Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, dass gesetzliche Normen aus dem Produkthaftungsgesetz dem entgegenstehen, oder RBW gegenüber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann. Sofern RBW die Vertragsleistung nicht erbringt, sei aus Unmöglichkeit, sei es dass RBW Kapazitätsengpässe hat, ist der Käufer berechtigt Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass RBW die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch beschränkt sich auf 10 % der Rechnungssumme der Teile, die nicht geliefert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Gewerbliche Schutzrechte und Sicherungsrechte

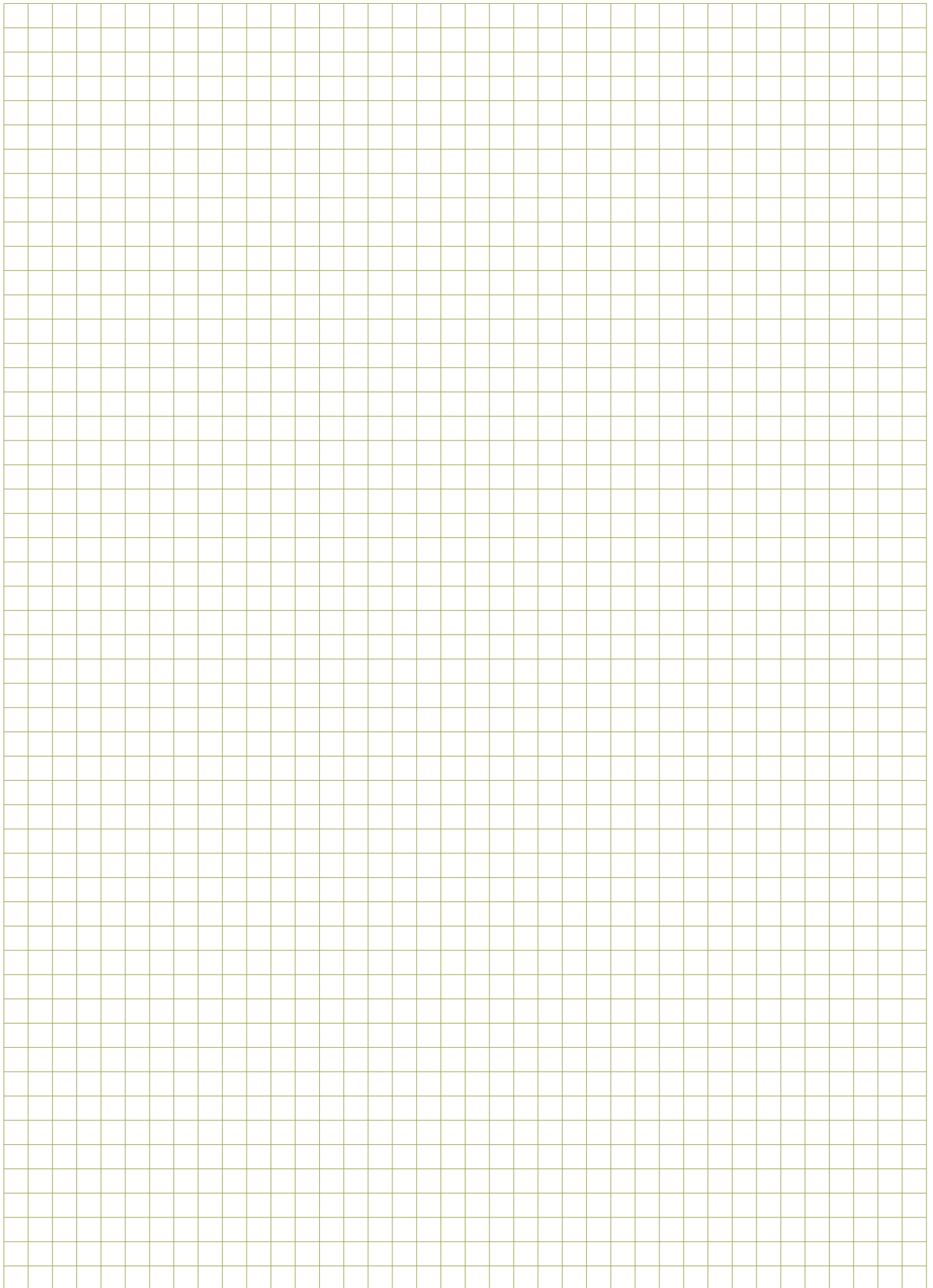
RBW geht bei Erhalt von Plänen davon aus, dass der Kunde das volle Verfügungsrecht hinsichtlich der an RBW übergebenen Pläne innehat. RBW ist nicht verpflichtet eigenständig zu überprüfen, ob diese Annahme stimmt. RBW selbst steht ein Urheberrecht an der von RBW gefertigten Planung zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von RBW gefertigten Planungen Dritten, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu überlassen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner Eigentum von RBW. Das gilt auch dann, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der gezogene Saldo anerkannt ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, speziell bei Zahlungsverzug, ist RBW zur Rücknahme der Kaufsache berechtigt. In dem Fall liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, RBW spricht sich vom Vertrag los. Nach Rücknahme der Sache ist RBW zur Verwertung befugt. Der eventuelle reine Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des offenen Bruttosaldos ab, die ihm aus der Weiterverarbeitung/ Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner erwachsen sind. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Er ist auch berechtigt die Forderung gerichtlich geltend zu machen. Er hat jedoch zu fordern, dass die Zahlung direkt an RBW zu leisten ist. RBW kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den jeweiligen Dritten die Abtretung offenlegt. Der Kunde versichert, dass die entsprechende Forderung noch nicht anderweitig abgetreten ist. Der Kunde tritt RBW auch die Forderung zur Sicherung von Forderungen RBW gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung der Ware von RBW wegen und in Höhe offener Forderungen von RBW aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. RBW ist berechtigt den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung nachweist.

VI. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für Streitigkeiten aller Art das für Rohrdorf/LKR Rosenheim belegende Gericht ausschließlich zuständig ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht im Rechtsverhältnis zu Verbrauchern.



DIE RBW-STANDORTE

RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG

Verkauf und Produktion

Werk Lanhofen

Lanhofen 7
D 84367 Zeilarn
Telefon (08572) 96 84 0
Telefax (08572) 96 84 200
E-Mail verkauf.la@r-bw.de

Werk Dollnstein

Wellheimer Straße 60
D 91795 Dollnstein
Telefon (08422) 99 88 0
Telefax (08422) 99 88 10
E-Mail verkauf.do@r-bw.de

Produktion

Werk Natternberg

Betriebsstraße 3
D 94469 Deggendorf
Telefon (0991) 3 70 03 0
Telefax (0991) 3 70 03 10

Werk Prünst

Masselsrieder Straße 2
D 94265 Patersdorf-Prünst
Telefon (09929) 94 15 0
Telefax (09929) 94 15 10

Werk Berglern

Werkstraße 3
D 85459 Berglern
Telefon (08762) 72 95 50
Telefax (08762) 72 95 570

RBW Fertiggaragen GmbH

Verkauf und Produktion

Werk Natternberg

Betriebsstraße 3
D 94469 Deggendorf
Telefon (0991) 3 70 03 0
Telefax (0991) 3 70 03 31
E-Mail info@rbwfertigaragen.de
www.rbwfertigaragen.de



Bayerischer Industrieverband
Steine und Erden e.V.

Alles aus einer Hand

Beton in Perfektion von RBW: Vollwände, Doppelwände, Treppen, Elementdecken, Garagen, Balkone, Unterzüge.
Da passt alles zusammen, spart Zeit und reduziert die Kosten.

RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co.KG

Lanhofen 7
84367 Zeilarn
Tel.: +49 8572 9684-0
Fax: +49 8572 9684-200
Email: info@r-bw.de
Web: www.r-bw.de